

2541 008 ¹¹⁵

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 180/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruzena Rachel L [REDACTED],
B[REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED] - [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin macht nach den §§ 150, 151 BEG einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens geltend. Das Berufungsgericht hat jedoch unter anderem nicht festzustellen verneht, daß sie oder ihr erster Ehemann dem deutschen Sprach- und Kulturkreis entsprechend den in dem Urteil BGH Rzw 1970, 503 Nr. 20 entwickelten Grundsätzen angehört hätten. Sinngemäß verneint ist damit auch, daß sich die Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Sinne von § 150 Abs. 1 BEG af feststellen lasse.

Damit entfällt von vornherein die maßgebliche Grundlage für den Anspruch, den die Klägerin als Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten erheben zu können glaubt. Die Zulassung der Revision kann nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, das Berufungsgericht habe vor der Entschei-

- 3 -

dung über die Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, insbesondere keine Sprachprüfung durchführen lassen. Dabei könnte es sich nur um einen Verfahrensfehler handeln, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (BGH StV 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Das Berufungsgericht hat nicht erörtert, ob § 160 BEG eine Anspruchsgrundlage bilden könnte oder etwa § 164 Abs. 1 BEG eingreift. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, ist auch in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

Auf die weiteren Erörterungen im Berufungsurteil und die dagegen von der Beschwerde erhobenen Einwendungen kommt es nicht an. Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Mai

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)